GI service ■ Ausgabe 3/2017

Erfüllungs-, Erfüllungsersatzansprüche und Versicherungsschutz

Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI Versicherung AG, Köln

1) Einleitung

Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftbar gemacht wird. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind grundsätzlich Erfüllungs- und Erfüllungsersatzansprüche. Nachfolgender Beitrag erläutert die Begrifflichkeiten und die typischen Praxisfälle zu diesem Themenkomplex.

2) § 1 AVB als Ausgangspunkt für den Umfang des Versicherungsschutzes

Nach § 1 AVB bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er nach §§ 278, 831 BGB einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB.
Haftpflichtbestimmungen in diesem Sinne sind Rechtsnormen, die unabhängig vom Willen des Beteiligten – wegen der Verwirklichung eines versicherten Risikos – als Rechtsfolge Schadenersatz zur Folge haben (BGH NJW 1971, 429). Nicht unter den Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung fallen bereits infolge dieser Definition der „Haftpflichtbestimmung" Erfüllungs-, Nachbesserungs- und Bereicherungsansprüche.

3) Erfüllungsansprüche

Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüche unterscheiden sich von Schadenersatzansprüchen in der Regel bereits dadurch, dass sie ein Verschulden nicht voraussetzen (Brügge in: Gräfe/Brügge, 2. Auflage 2013, Rdnr. 92). Dies ist aber nicht das entscheidende Abgrenzungskriterium. Die Unterscheidung der Haftpflichtansprüche von Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüchen erfolgt vielmehr folgendermaßen: Erfüllungsansprüche stellen Ansprüche dar, die sich auf die Primärpflicht beziehen, nämlich die Leistung oder den Vertragsgegenstand, zu dem sich der Berater verpflichtet hat. Es geht hierbei also nicht um den Ausgleich eines Vermögensnachteils, den jemand dadurch erlitten hat, dass die Primärleistung mangelhaft erbracht wurde. Abzustellen ist maßgeblich auf das Interesse, das der Anspruchsteller geltend macht: Beabsichtigt er mit der Anspruchserhebung die Erbringung der ursprünglich versprochenen Leistung, liegt ein nicht vom Versicherungsschutz umfasster Primär- bzw. Erfüllungsanspruch vor. Geht es ihm hingegen um den Ersatz eines über das eigentliche Erfüllungsinteresse hinausgehenden Schadens, liegt ein Haftpflichtanspruch vor (vgl. OLG Zweibrücken RuS 2015, 290; BGH VersR 2012, 96; OLG Düsseldorf GI 2009, 100).

a) Anspruch auf Erstellung einer Steuererklärung oder Bilanz
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Primäransprüche, wie z. B. der Anspruch des Mandanten auf Erstellung einer Steuererklärung oder Bilanz. Kommt der Berater diesem Anspruch nicht nach, liegt lediglich ein bislang nicht erfüllter Primäranspruch und (noch) kein Haftpflichtanspruch vor, für den Versicherungsschutz begehrt werden könnte.

b) Schadenersatzpflicht des Vertreters ohne Vertretungsmacht
Ob das oben genannte Abgrenzungskriterium zwischen Erfüllungs- und Erfüllungsersatzansprüchen, für das das vom Anspruchsteller geltend gemachte Interesse entscheidend ist, auch in dem Fall anzunehmen ist, wenn ein Berater gemäß § 179 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht in Anspruch genommen wird, ist für den Bereich der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung noch nicht höchstrichterlich geklärt. Für den Bereich der Architektenhaftpflicht hat der BGH vor fast 50 Jahren in einem Urteil den Versicherungsschutz auch für den Fall bestätigt, dass der Architekt auf Schadenersatz im Wege der Erfüllung gemäß § 179 Abs. 1 BGB in Anspruch genommen wurde (BGH NJW 1971, 429). Diese Rechtspre-

chung wird jedoch von der Literatur abgelehnt. Denn ihr Ergebnis widerspricht dem allgemeinen Grundsatz der Haftpflichtversicherung, wonach nicht das Erfüllungsinteresse, sondern nur der Vertrauensschaden abgedeckt ist. Als versichert wird daher nur die Inanspruchnahme des vollmachtlosen Vertreters nach § 179 Abs. 2 BGB, nicht aber nach Abs. 1 angesehen (Chab in: Zugehör/Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Auflage 2011, Rdnr. 2122; Prölls VersR 1971, 538). Praktische Relevanz hat dieses Problem im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflicht aber kaum.

c) Herausgabe von Fremdgeldern

Auch in den Bereich der Erfüllungsansprüche fällt der Fall, dass der Mandant vom Berater die Herausgabe von Fremdgeldern verlangt. Der Anspruch aus § 667 BGB ist ebenso kein Haftpflichtanspruch. In versicherungsrechtlicher Hinsicht ist es völlig unerheblich, aus welchem Grund der Berater die Herausgabe der Fremdgelder verweigert.
Ausnahmsweise kann der Anspruch auf Herausgabe der Fremdgelder jedoch unter den Versicherungsschutz fallen: Kehrt der Berater Fremdgelder an einen Dritten aus, obwohl dieser zur Entgegennahme der Gelder nicht berechtigt war, so liegt im Verhältnis zum Anspruchsteller immer noch ein bislang nicht erfüllter Herausgabeanspruch vor. Die Auszahlung an den nicht berechtigten Dritten wandelt also den Herausgabeanspruch nicht automatisch in einen Schadenersatzanspruch um. Der fahrlässig die Berechtigung des Dritten verkennende Berater genießt in dieser für ihn misslichen Lage jedoch dann Versicherungsschutz, wenn die sogenannte Anderkontendeckung greift: Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltstätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind [siehe VH 558:08, Teil 2 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Rechtsanwälte und Patentanwälte (BBR-RA), A Ziff. 4.3].

4) Erfüllungsersatzansprüche

Die Geltendmachung von Erfüllungsersatzansprüchen hat für den betroffenen Berufsträger in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen sind diese Ansprüche vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Zum anderen sieht sich der Berater haftungsrechtlich häufig nicht in der Lage, die Ansprüche erfolgreich abzuwehren.
Regelmäßig geht es in solchen Konstellationen darum, dass vom Steuerberater erstellte Erklärungen oder Bilanzen Mängel aufwiesen, die von einem Nachfolgeberater korrigiert wurden, ohne aber dem Erstberater zuvor die Möglichkeit einer Korrektur einzuräumen. Dass er trotzdem die Kosten für die Neuerstellung der Erklärungen oder Bilanzen tragen soll, erschließt sich dem Erstberater häufig nicht, zumal wenn er bereit gewesen wäre, die notwendigen Korrekturarbeiten selbstverständlich ohne weitere Kosten für den Mandanten zu erledigen. Sofern der Mandant dem Berater die Möglichkeit der Nachbesserung einräumte und der Berater hiervon Gebrauch machte, hat er sie – so auch die Rechtsprechung – für den Mandanten kostenfrei durchzuführen (OLG Düsseldorf GI 1991, 32). Der Steuerberater soll aber selbst darüber entscheiden dürfen, ob er die Steuererklärungen oder sonstigen Unterlagen entsprechend ändert oder aber den Mandanten vor dem Finanzamt bzw. dem Finanzgericht mit dem Ziel einer Änderung oder Berichtigung der falschen Bescheide vertritt (OLG Frankfurt GI 1995, 17). Mittelbar folgt hieraus, dass die Beraterkosten für die Einlegung eines Rechtsbehelfs dann ebenso wie die Kosten zur Korrektur der Buchhaltung, Steuererklärungen oder Bilanzen dem Bereich der Erfüllungsersatzansprüche zuzuordnen sind.

a) Haftungsrechtliche Einordnung

Ob dem Steuerberater ein Nachbesserungsrecht einzuräumen ist, richtet sich danach, welche Rechtsnatur dem Steuerberatungsvertrag beizumessen ist (vgl. BGH GI 2002, 187). Denn nur das Werkvertragsrecht kennt das Nachbesserungsrecht, das Dienstvertragsrecht jedoch nicht. Die Rechtsprechung zum Nachbesserungsrecht des Steuerberaters hat sich über die Jahre gewandelt.

aa) Die alte, überholte Rechtsprechung zum Nachbesserungsrecht des Steuerberaters

Nach alter, zwischenzeitlich überholter Rechtsprechung hatte der Mandant dem Steuerberater immer Gelegenheit zur Nachbesserung angeblich fehlerhafter Buchführungsarbeiten zu geben, verbunden mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung. Andernfalls sollte er keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Beseitigung der Fehler haben (BGH GI 2002, 187; OLG Düsseldorf GI 2001, 72; OLG Köln GI 1991, 144). Dies wurde für den Mandanten auch nicht als unzumutbar angesehen (OLG Hamm GI 1988, 136). Die Notwendigkeit der Einräumung eines Nachbesserungsrechts sollte selbst dann bestehen, wenn der Steuerberatervertrag an sich als Dienstvertrag ausgestaltet war. Denn Art und Umfang der vom Steuerberater zu besorgenden Geschäfte würden es nahelegen, generell ein Nachbesserungsrecht unter Anwendung der Regelungen der §§ 634, 635 BGB anzunehmen (OLG Koblenz DStRE 2003, 1070; OLG Stuttgart GI 2000, 225; aA LG Köln GI 1990, 143). Begehrte der Mandant im Haftungsprozess die Erstattung der Kosten des Nachfolgeberaters, hatte er substanziiert zur Aufforderung zur Nachbesserung, zur Fristsetzung und zur Ablehnungsandrohung vorzutragen (OLG Düsseldorf GI 1999, 197; GI 1998, 115).

ab) Die aktuelle Rechtsprechung zum Nachbesserungsrecht des Steuerberaters

Im Jahre 2006 hat sich die Rechtsprechung maßgeblich geändert (BGH GI 2007, 45). Der BGH ging in seiner Entscheidung zunächst – wie auch die bisherige Rechtsprechung – auf den haftungsrechtlichen Ausgangspunkt ein: Entscheidend ist, ob es sich bei einem Vertrag, der die Wahrnehmung aller steuerlichen Interessen des Auftraggebers zum Gegenstand hatte, um einen Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB) oder um einen Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter handelt. Der maßgebliche Unterschied liegt darin, dass der Steuerberater im Rahmen eines Dienstvertrags unterschiedliche Tätigkeiten schuldet, die aber keineswegs stets auf einen bestimmten Erfolg gerichtet sind. Anders ist dies jedoch, wenn Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt. Ein Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter ist ausnahmsweise bei Einzelaufträgen anzunehmen, die auf eine einmalige, in sich abgeschlossene Leistung gerichtet

sind, z. B. die Anfertigung bestimmter Bilanzen, ein Gutachten oder eine Rechtsauskunft.
Den im Fall des BGH abgeschlossenen Vertrag qualifizierte der BGH als Dienstvertrag. Ziel des Auftrags sei es gewesen, eine steuerlich und wirtschaftlich günstige Steuererklärung zu erarbeiten und so, erforderlichenfalls nach Durchführung eines Einspruchsverfahrens, eine möglichst vorteilhafte Besteuerung zu erreichen. Auf die abschließende Entscheidung der Finanzverwaltung – das „Endergebnis" seiner Tätigkeit – hätte der Steuerberater aber letztlich keinen Einfluss mehr. Die Erstellung eines Jahresabschlusses sei keine Einzelleistung, auf die unabhängig von der Einordnung des Steuerberatervertrags insgesamt Werkvertragsrecht anzuwenden gewesen wäre.
Der BGH ließe es aber offen, ob es im Rahmen eines insgesamt als Dienstvertrag anzusehenden Steuerberatungsvertrags eine Verpflichtung des Mandanten geben könne, dem Steuerberater ein Nachbesserungsrecht zu einzelnen Teilleistungen zu ermöglichen. Das Nachbesserungsrecht komme jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Fehler erst nach der Kündigung des Vertrags durch den Mandanten von dessen neuem Steuerberater bemerkt worden ist.
Insoweit ist entscheidend, dass andernfalls ein Widerspruch zu der Vorschrift des § 627 BGB bestände. Nach § 627 Abs. 1 BGB ist beim Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB ist, die Kündigung ohne die besonderen Voraussetzungen des § 626 BGB zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete Dienste höherer Art zu leisten hat, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen steht. Um einen solchen Dienstvertrag handelt es sich grundsätzlich bei einem Steuerberatungsvertrag. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 627 Abs. 1 BGB, nur eine Person des eigenen Vertrauens mit der steuerlichen Beratung befassen zu dürfen, würde es nicht genügen, wenn der Auftraggeber gehalten wäre, dem wirksam gekündigten Berater hinsichtlich bestimmter Teilleistung Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und damit erneuten und weiteren Einblick in vertrauliche Einzelheiten der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewähren.
Das Landgericht Münster interpretiert die Entscheidung des BGH dahingehend, dass nach Mandatskündigung ein Nachbesserungsrecht nur bei solchen Steuerberatungsleistungen nicht besteht, die ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordern. Eine Nachbesserung rein im Bereich der Buchführung und umsatzsteuerlichen Angaben erfordere kein besonderes Vertrauensverhältnis (LG Münster, Urt. v. 4.12.2013 – 110 O 31/13, zitiert nach juris). Der vom BGH angeführte Gesichtspunkt, der Mandant könne nicht verpflichtet sein, dem Altberater erneuten und weiteren Einblick in vertrauliche Einzelheiten der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewähren, greife hier nicht. Denn für den Bereich der zu überarbeitenden Arbeiten hatte der Altberater bereits entsprechenden Einblick. Neuer Einblick sei für die Korrektur etwaiger Fehlbuchungen nicht erforderlich.

ac) Haftungsrechtliche Schlussfolgerungen

Nach der Entscheidung des BGH vom 11.5.2006 ist haftungsrechtlich also folgendes Fazit zu ziehen:
Im noch laufenden Mandat hat der Mandant dem Steuerberater eine Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Dies liegt im beiderseitigen Interesse. Denn für den Mandanten ist dies zum einen kostengünstiger und zum anderen führt es nicht zu weiteren Verzögerungen. Ein neuer Steuerberater müsste sich erst in die Materie einarbeiten.
Nach Mandatsende hingegen besteht kein Nachbesserungsrecht des Altberaters, wenn der Fehler vom neuen Berater entdeckt wird. Möglich ist es nach der Rechtsprechung allerdings, ein Nachbesserungsrecht auch nach beendetem Mandat individuell oder in Allgemeinen Auftragsbedingungen zu vereinbaren (LG Münster, Urt. v. 4.12.2013 – 110 O 31/13, zitiert nach juris; Gräfe in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, 6. Auflage 2017, Rdnr. 543).
Sofern dem Altberater noch eigene Fehler auffallen und der Mandant diese Fehler zum Anlass nimmt, das Mandat zu kündigen, hat der Mandant gegen den Altberater nach Ansicht des LG Münster keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Nachberaters, der diese Fehler anschließend behoben hat. Denn andernfalls hätte es der Mandant in der Hand, wenn ihm mögliche Mängel auffallen, das Nachbesserungsrecht durch Kündigung des Steuerberatungsvertrags und Wechsel zu einem Nachfolger zum Erlöschen zu bringen (LG Münster, Urt. v. 4.12.2013 – 110 O 31/13, zitiert nach juris).
Stets sind Einwände gegen die Nachbesserungskosten insoweit möglich, als die in Ansatz gebrachten Gebührensätze des Neuberaters überhöht sind. Sofern eine Steuererklärung komplett neu, aber unnötigerweise erstellt wurde, können die hierauf entfallenden Kosten ebenso nicht ersetzt verlangt werden. Dies soll nach einer Entscheidung des LG Leipzig auch in dem Fall gelten, dass das Finanzamt vom Mandanten zu Unrecht die Neuerstellung der vollständigen Steuererklärung verlangt hat (LG Leipzig GI 2017, 124).

b) Versicherungsrechtliche Einordnung

Bereits im Jahre 1964 hatte der BGH entschieden, dass Ansprüche auf Vertragserfüllung und Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung in Form von Nachbesserungsansprüchen bzw. Ansprüchen auf Erstattung aufgewandter Nachbesserungskosten nicht unter den Versicherungsschutz einer Haftpflichtversicherung fallen (BGH NJW 1964, 1025). Heute findet sich in den AVB explizit die Regelung, dass vom Versicherungsschutz Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 in Verbindung mit § 280 BGB ausgenommen sind. Die Entscheidung des BGH erging aber noch zu einem Zeitpunkt, als in den damaligen AVB – im Gegensatz zu den allgemeinen Haftpflichtbedingungen AHB – die Regelung, nach der Erfüllungssurrogate nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind, noch nicht enthalten waren. Der BGH sah den Erfüllungsersatzanspruch dennoch nicht als gedeckt an: Es könne – so der BGH zu den damaligen AVB – keinen Unterschied machen, welche Rechte der Gläubiger bei Schlechterfüllung hat, ob er eine Nachbesserung, die Erstattung aufgewandter Nachbesserungskosten oder eine Ersatzleistung beanspruchen kann. Werde nur das Erfüllungsinteresse verlangt, so handele es sich nicht um einen Schadenersatzanspruch aufgrund privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Denn haftpflichtig sei man nur für solche Schäden, die außerhalb der regelmäßigen Abwicklung eines Vertragsverhältnisses – einschließlich der zu vertretenden Leistungsstörungen – entstehen oder darüber hinausgehen. Die derzeitige Regelung in den AVB, dass nämlich Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate nicht unter den Versicherungsschutz fallen, hat daher nur deklaratorische Bedeutung. Dass Erfüllungsersatzansprüche nicht unter den Versicherungsschutz fallen, entspricht ständiger Rechtsprechung (OLG Zweibrücken RuS 2015, 290; BGH VersR 2012, 96; OLG Düsseldorf GI 2009, 100; BGH VersR 2009, 107).

Kosten für einen neuen Steuerberater können daher nur dann erstattet werden, wenn sich dessen Leistung nicht auf die Ausführung des ursprünglichen Steuermandats bezieht, sondern ihren Grund in der Nachlässigkeit des ursprünglichen Steuerberaters haben und daher „echte Schadenbeträge" darstellen (OLG Karlsruhe VersR 1984, 842; OLG Frankfurt StB 1979, 60).

5) Exkurs: Gebührenrückforderungsansprüche

Bei Gelegenheit der Geltendmachung von Erfüllungsersatzansprüchen werden in der Praxis häufig auch Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren erhoben. Verkannt wird vielfach, dass eine Schlechtleistung den Gebührenanspruch des Beraters grundsätzlich unberührt lässt, es sei denn, die Leistung war grob fehlerhaft und unbrauchbar (OLG Schleswig-Holstein GI 2004, 119; OLG Düsseldorf GI 19/83; BGH GI 11/82). Die Gebührenrückforderungsansprüche fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz. In § 1 AVB ist ausdrücklich geregelt, dass Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren und Honoraren vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Dies gilt auch, wenn die Rückforderung im Wege des Schadenersatzes geltend gemacht wird (LG Darmstadt GI 2016, 96; Brügge in: Gräfe/Brügge, 2. Aufl. 2013, Rdnr. 119; ders. in: Veith/Gräfe/Gebert, der Versicherungsprozess, 3. Aufl. 2016, § 19 Rdnr. 65; Burghardt/Bauer in: Terbille/Höra, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 3. Aufl. 2013, § 21 Rdnr. 31; Chab, AnwBl 2012, 922, 923), Soweit die Gebührenrückforderungsansprüche auf einer anderen Grundlage als Schadenersatz geltend gemacht werden, hat der Ausschluss in den AVB nur deklaratorischen Charakter.

6) Fazit

Erfüllungs-, Erfüllungsersatz- und Gebührenrückforderungsansprüche fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Die haftungsrechtliche Rechtsprechung zu Erfüllungsersatzansprüchen hat sich insoweit verschärft, als der Mandant dem Steuerberater in einer Vielzahl von Fällen keine Möglichkeit der Nachbesserung mehr einräumen muss und von ihm daher die Erstattung der Kosten des Nachfolgeberaters verlangen kann. Auch wenn der Erfüllungsersatzanspruch nicht unter den Versicherungsschutz fällt, ist es dennoch ratsam, die Angelegenheit vorsorglich dem Haftpflichtversicherer zu melden. Denn teilweise entwickeln sich diese Fälle in der Form weiter, dass in der Folgezeit noch weitere Schadenpositionen geltend gemacht werden, für die grundsätzlich Versicherungsschutz anfällt. Insoweit ist dann aber eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit dem Versicherer vonnöten.

Autor

Rafael Meixner
Rechtsanwalt
HDI Versicherung AG
Köln

HDI Vertriebs AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/giservice

GI service ■ Ausgabe 3/2017

Betriebsrentenstärkungsgesetz – was ist jetzt zu tun?

Sandra Spiecker, Leiterin Fachsupport bAV, HDI Lebensversicherung AG, Köln

Die Reform der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist verabschiedet. Was müssen Arbeitgeber künftig beachten und welche Chancen ergeben sich für sie? Fakt ist, Unternehmen sind gut beraten, sich rechtzeitig mit den Inhalten auseinanderzusetzen.

Nach zähem Ringen verabschiedete der Bundesrat Anfang Juli das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG), das damit planmäßig zum 01.01.2018 in Kraft tritt. Das Paket hält viele Änderungen bereit und nimmt Arbeitgeber stärker in die Verantwortung. Die Inhalte des Gesetzes teilen sich in zwei wesentliche Bereiche auf: Zum einen in Änderungen, die die gesamte bAV betreffen und damit auch für kleine und mittlere Unternehmen gelten. Zum anderen in Neuerungen, die ausschließlich für die tarifvertraglich organisierte bAV anzuwenden sind.

Sozialpartnermodell – neue Wege in der bAV

So können Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände künftig über Tarifverträge sogenannte Sozialpartnermodelle vereinbaren. Diese neue Form der bAV verspricht keine garantierte Rente, sondern ermöglicht erstmals reine Beitragszusagen. Frei von jeglicher Arbeitgeberhaftung wird ein Zielrentensystem vereinbart, das dem Arbeitnehmer eine lebenslange Altersrente in Aussicht stellt, die zwar gewissenhaft geschätzt, aber eben nicht garantiert ist. Um mögliche Schwankungen der Rente auszugleichen, können die Sozialpartner einen zusätzlichen Sicherungsbeitrag festlegen, der nur vom Arbeitgeber gezahlt werden muss. Zur Durchführung können die Tarifvertragspartner eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds nutzen. Unternehmen, die keinem Tarifverbund angehören, steht es frei, sich ihrer Branchenlösung anzuschließen. Sie dürfen dabei gegenüber tarifgebundenen Firmen nicht benachteiligt werden.

Neue Fördermaßnahmen – Arbeitgeber in der Verantwortung

Um die Verbreitung der bAV in mittelständischen Betrieben zu stärken und auch Geringverdiener zum Aufbau einer Zusatzversorgung zu motivieren, wurden weitere wichtige Änderungen für die bAV umgesetzt, die auch für tariffreie Unternehmen gelten. So wurde der steuerfreie Dotierungsrahmen von vier auf acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben. Dafür fällt der steuerfreie Zusatzbetrag von 1.800 Euro pro Jahr künftig weg und pauschalbesteuerte Beiträge müssen angerechnet werden. Leider bleiben die Beiträge nur bis 4 Prozent des steuerlichen Dotierungsrahmens sozialabgabenfrei. Hier wurde die Chance vertan, eine Doppelverbeitragung konsequent abzuschaffen. Darüber hinaus müssen Arbeitgeber einen Zuschuss von 15 Prozent zahlen, soweit sie eine Sozialversicherungsersparnis erzielen. Die Regelung gilt ab dem 01.01.2019, wenn ihre Mitarbeiter einen neuen bAV-Vertrag im Zuge der Entgeltumwandlung abschließen. Ab 2022 greift diese Zuschusspflicht sogar für alle bereits bestehenden Vereinbarungen – außer für Unterstützungskassen und Pensionszusagen. Im Sozialpartnermodell wird der Arbeitgeberzuschuss bereits ab 01.01.2018 verpflichtend.

Außerdem will der Gesetzgeber den Aufbau einer zusätzlichen Versorgung von Geringverdienern fördern. Sofern der Arbeitgeber 240 bis 480 Euro im Jahr in die bAV des Arbeitnehmers investiert, erhält die Firma eine Förderung von 30 Prozent. Vorausgesetzt, der Bruttolohn des Arbeitnehmers liegt unter 2.200 Euro monatlich. Der Förderbeitrag wird unbürokratisch beim Lohnsteuerabzug erstattet.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber einen Freibetrag eingeführt, der lebenslange Renten vor einer Anrechnung auf die Grundsicherung schützt. Auch die Riester-Förderung wird verbessert: Zum einen wird die Grundzulage auf 175 Euro erhöht, zum anderen müssen Rentner auf eine Riester-bAV künftig keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr zahlen.

Handlungsstrategien für die Zukunft

Unternehmen sind gut beraten, sich zeitnah mit den Veränderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz auseinanderzusetzen. Wer schon heute die Weichen stellt und sein Versorgungssystem neu ordnet, kann ohne Hektik agieren und über geeignete Personalstrategien im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nachdenken. Gerade kleine und mittelständische Betriebe ohne Tarifanbindung haben die Chance, sich mit eigenständigen bAV-Konzepten am Arbeitsmarkt abzuheben. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz und die klassische bAV bieten flexible Möglichkeiten, Versorgungssysteme einfach, sicher und planbar zu gestalten. Insbesondere Betriebe, die bereits über eine bAV verfügen, sollten sich beraten lassen, um den neuen obligatorischen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung auch im Bestand zu verankern. Bei einer Neuordnung betrieblicher Systeme ist Fingerspitzengefühl und Erfahrung gefragt: Die Risikoträger der Talanx Deutschland werden eine Lösung zum Sozialpartnermodell entwickeln. Darüber hinaus wird die HDI Leben als ausgewiesener bAV-Versicherer alle Neuerungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in ihre Produkte integrieren, um beispielsweise Geringverdiener zu fördern oder künftig die Steuervorteile einer Riester-bAV zu nutzen. Für weitere Informationen und Beratungsgespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Autorin

Sandra Spiecker
Leiterin HDI Fachsupport bAV
HDI Lebensversicherungs AG in Köln

HDI Vertriebs AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/giservice

GI service ■ Ausgabe 3/2017

Dinosaurier im Straßenverkehr – Unfallgefahren zur Erntezeit

Rübenroder, Traktorgespanne, Maisernter - gerade zur Erntezeit sind eine Vielzahl landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge auf deutschen Straßen unterwegs. Autofahrer und andere Verkehrsteilnehmer sehen sich dabei immer wieder mit kritischen Situationen konfrontiert. Vorausschauendes Fahren und ein grundsätzliches Verständnis für die Eigenarten landwirtschaftlichen Verkehrs helfen diese zu entschärfen.

Landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge selbst aber auch deren Hinterlassenschaft auf Landstraßen sorgen immer wieder für brenzlige Situationen im Straßenverkehr. Grade bei Regenwetter oder schlechter Sicht sollten Autofahrer sich deshalb in ländlichen Gebieten auf kritische Begegnungen und verschmutze Straßen einstellen.

Crashs kennen oft nur einen Verlierer

Unbeleuchtete Ungetüme in der Dämmerung oder Traktorgespanne, die unvermittelt links abbiegen. Viele Autofahrer haben sich mit solchen Situationen schon konfrontiert gesehen. Ein Grund: Häufig sind Signalleuchten oder Warntafeln der Nutzfahrzeuge verdeckt oder nach der Feldarbeit verschmutzt, Leuchten oder Leitungen beschädigt oder nicht richtig angeschlossen. „Oft schätzen aber auch grade die Fahrer landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge die Geschwindigkeit anderer Verkehrsteilnehmer falsch ein, diese wiederum unterschätzen die Größe moderner Erntemaschinen und Gespanne“, erklärt Torsten Sauer, Leiter Produktmanagement Kraftfahrt der HDI Versicherung. Ein weiterer häufiger Fehler von Autofahrern: Sie fahren zu dicht auf die Nutzfahrzeuge auf, so dass sie sich für deren Fahrer im toten Winkel befinden: Ein Auto, das mit Minimalabstand hinter einem Rübenroder oder einem Traktorgespann mit zwei Anhängern fährt, ist für dessen Fahrer einfach nicht mehr auszumachen. Ein Unfall beim Abbiegen des Gespanns und gleichzeitigem Überholversuch des Autofahrers ist damit fast vorprogrammiert.

Aufgrund der geringen Anzahl der Fahrzeuge sind Unfälle mit Traktor und Co im Verhältnis zum gesamten Unfallgeschehen auf deutschen Straßen zwar relativ selten: An weniger als einem Prozent aller schweren Verkehrsunfälle sind laut statistischem Bundesamt landwirtschaftliche Zugmaschinen beteiligt. Unfälle mit anderen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen werden statistisch gar nicht erfasst. Im Vergleich zu normalen Verkehrsunfällen sind Unfälle, an denen diese Fahrzeuge beteiligt sind, jedoch besonders häufig schwer. Und häufiger als sonst sind auch Tote zu beklagen. Dies vor allem auf Seiten von Auto- oder Motorradfahrern. Letztere sind dabei besonders gefährdet: Für mehr als 20 Prozent der der Motorradfahrer, die in einen schweren Unfall mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen verwickelt sind, endet der Crash tödlich.

Der Grund für die Schwere vieler Verkehrsunfälle: Landwirtschaftliche Maschinen sind in der Regel besonders schwer und robust gebaut. Der Zusammenstoß mit ihnen ist für andere Verkehrsteilnehmer meist so, als ob sie gegen eine massive Wand führen. Außerdem verschärfen herausragende, spitze oder scharfe Maschinenteile oder auch fehlender Unterfahrschutz bei Anhängern Unfallsituationen noch zusätzlich.

Ackerkrume auf der Landstraße

Nicht nur die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge selbst können ein Risiko für andere Verkehrsteilnehmer darstellen, vor allem im Herbst sehen sich Auto- und Motorradfahrer mit einer weiteren Gefahr konfrontiert: verschmutzte Straßen. Die Böden sind bei Regenwetter oft aufgeweicht und die Äcker matschig. In den groben Reifenprofilen landwirtschaftlicher Fahrzeuge setzt sich entsprechend viel davon fest. Und gerade wenn Arbeitsmaschinen oder Gespanne direkt vom Feld auf die Straße einbiegen, hinterlassen sie auf den ersten Metern teils erhebliche Mengen an Dreck. Immer wieder kommt es vor, dass dieser nicht beseitigt wird und

und liegen bleibt. Mit der schmierigen Hinterlassenschaft haben dann andere Verkehrsteilnehmer zu kämpfen, die dadurch leicht ins Rutschen kommen können.

HDI Kraftfahrt-Experte Sauer ergänzt: „Gerade für Motorradfahrer bilden derartige Straßenverschmutzungen oder auch verlorene Ladung eine ernstzunehmende Unfallgefahr." Vor allem in Kurven, aber auch bei freier Strecke können die Zweiräder deswegen ins Rutschen geraten. Stürze sind dann oft die Folge. Gerade bei unübersichtlicher Streckenführung sollten Motorradfahrer deshalb im Herbst besonders vorsichtig fahren. Und die Fahrer der Nutzfahrzeuge sollten dafür sorgen, dass diese Unfallgefahr so schnell wie möglich beseitigt wird. Eine grobe Reinigung der Maschinen noch auf dem Feld und das Beseitigen des gröbsten Schmutzes auf der Straße sind nicht nur vorgeschrieben, sondern sollten auch selbstverständlich sein.

Vorausschauendes Fahren und automatischer Notruf

Gleich zu welcher Jahreszeit: Vorausschauendes Fahren ist das A und O im Straßenverkehr. Eine defensive Fahrweise wird deshalb von der HDI Versicherung extra belohnt: Mit „HDI TankTaler" können bei HDI Kfz-versicherte Kunden auf Wunsch Amazon- oder Tankgutscheine „erfahren". Dazu meldet ein Stecker an der OBD2-Schnittstelle des Autos den individuellen Fahrstil des teilnehmenden Autofahrers an den HDI Kooperationspartner ThinxNet. Der Partner kümmert sich auch um Gutschriften und Abrechnung. Personenbezogene Daten werden nicht an den Versicherer weitergegeben.

Zusätzlich bietet der Stecker auch eine automatische Notruffunktion. Denn bei einem schweren Unfall zählt jede Minute. Die automatische Notruffunktion des OBD2-Steckers sorgt für schnelle Hilfe und kann bei einem Unfall Leben retten.

HDI Vertriebs AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/giservice